



KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

[RRS-Datum]

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

XX.XXX

Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TSG) vom 6. Mai 2008;
Änderung

Bericht und Entwurf zur 1. Beratung

Zusammenfassung	3
1. Ausgangslage	4
1.1 Vorgeschichte	4
1.2 Rechtslage	4
1.3 Ist-Zustand	4
1.3.1 Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung	4
1.3.2 Entsorgung von Nutztierkadavern und tierischen Abfällen	5
1.3.3 Entschädigung bei Nutztierverlusten in Härtefällen	5
1.4 Perspektiven	5
2. Handlungsbedarf	5
2.1 Veränderungen bei der Erfüllung der Vollzugsaufgabe	6
2.2 Abkehr von paritätischer Kostentragung und Entwicklung des Fondsvermögens	7
2.3 Mängel im Bereich der Tierkadaverabholung ab Hof	9
2.4 Entschädigung bei Nutztierverlusten in Härtefällen	9
3. Auswertung des Anhörungsverfahrens	9
3.1 Allgemeines	9
3.2 Frage 1: Finanzierung aller Aufwendungen für Aufgaben im Bereich der Tierseuchenbekämpfung über den Tierseuchenfonds	9
3.3 Frage 2: Entschädigung der Kurskosten des Ausbildungsmoduls "Tierseuchenbekämpfung" für angehende amtliche Tierärztinnen und Tierärzte	11
3.4 Frage 3: Übernahme der Kosten der zwingenden direkten Abholung toter Nutztiere durch den Tierseuchenfonds	11
3.5 Weitere Bemerkungen aus der Anhörung	12
4. Umsetzung	13
4.1 Aufwandabrechnung Personal für Tierseuchenbekämpfung über den Tierseuchenfonds	13
4.1.1 Löhne und Entschädigungen	13
4.1.2 Aus-, Weiter- und Fortbildungskosten im öffentlichen Veterinärwesen	14
4.2 Kostentragung Kadaverabholung direkt ab Hof	15
4.3 Präzisierung von § 8 Abs. 1 lit. b EG TSG	17
4.4 Leistung der Tierhalterbeiträge für Bienenvölker durch den Kanton	17
5. Auswirkungen	18
5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	18
5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft	20
5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft	21
5.4 Auswirkungen auf die Umwelt	21
5.5 Auswirkungen auf die Gemeinden	21
5.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	22
5.7 Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung	22
6. Weiteres Vorgehen	22
Antrag	22

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (EG TSG) für die 1. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Die Tierseuchenbekämpfung hat zum Ziel, als Tierseuchen geltende Erkrankungen von Nutztieren zu bekämpfen und mittels gezielter Untersuchungsprogramme die Tierseuchenfreiheit zu belegen.

Im Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TSG) vom 6. Mai 2008 sind die wichtigsten Grundsätze der kantonalen Tierseuchenbekämpfung und die Entsorgung tierischer Nebenprodukte geregelt. Die Tierseuchenbekämpfung wird heute entgegen der ursprünglichen Absicht nur teilweise über den Tierseuchenfonds finanziert, dessen Einlagen paritätisch durch die öffentliche Hand und die Tierhalterinnen und Tierhalter geleistet werden.

Wegen zum Teil unklarer Regelungen im EG TSG wird der personelle Aufwand in der Seuchenbekämpfung nur beschränkt über den Tierseuchenfonds abgegolten. In § 8 EG TSG soll explizit festgehalten werden, dass sämtlicher Aufwand für ausgewiesene Tätigkeiten zur Tierseuchenbekämpfung durch den Tierseuchenfonds abgegolten werden soll.

Die Kosten der Direktabholung von Nutztierkadavern (Grosstiere von mindestens 200 kg), die bis anhin von den Tierhaltenden zu tragen sind, sollen neu über den Tierseuchenfonds finanziert werden. Diese Anpassung ist auch im Interesse der Lebensmittelhygiene, des Tierschutzes, wie auch der Tierhaltenden.

Um die Mehrkosten zu finanzieren, müssen die im Aargau sehr tiefen Tierhalterbeiträge mittelfristig angehoben werden. Die Belastung bleibt für die Tierhalterinnen und Tierhalter trotzdem relativ gering. Obwohl auch der Kanton mittelfristig höhere Beiträge leisten muss, wird insbesondere dank der Finanzierung aller Aufwände über den Tierseuchenfonds nur mit einer geringfügigen Mehrbelastung der Kantonsfinanzen gerechnet.

1. Ausgangslage

1.1 Vorgeschichte

Der Handel mit Tieren und tierischen Produkten über grosse Distanzen ist im Zuge der Globalisierung seit Ende des letzten Jahrhunderts stark angestiegen. Damit hat auch die Gefahr der Verschleppung von Tierseuchen zugenommen. Als Tierseuchen gelten Erkrankungen, die auf andere Tiere übertragbar sind, sich allein durch Massnahmen durch die Tierhalterinnen und Tierhalter nicht eindämmen lassen und enorme wirtschaftliche Schäden auslösen können. Wie das Auftreten der Vogelgrippe und der Blauzungkrankheit in Europa aufgezeigt haben, können Tierseuchen trotz grosser Vorkehrungen auch den Kanton Aargau und seine Tierhaltenden plötzlich treffen. Vor dem Hintergrund dieser Seuchenausbrüche zu Beginn des 21. Jahrhunderts hat der Kanton Aargau zur effizienten Tierseuchenbekämpfung ein entsprechendes kantonales Gesetz erarbeitet, das die Finanzierung dieser Aufgabe sicherstellt. Mit dem daraus hervorgegangenen Tierseuchengesetz ist es gelungen, zwischen den Tierhaltenden und dem Kanton eine solide Partnerschaft in der Bekämpfung und Vergütung der Folgen von Tierseuchen zu bilden.

1.2 Rechtslage

Die Tierseuchengesetzgebung ist grundsätzlich Sache des Bundes (Art. 95 und 118 Bundesverfassung). Den Kantonen obliegen im wesentlichen Vollzugsaufgaben (Art. 54 des Tierseuchengesetzes [TSG] vom 1. Juli 1966; SR 916.40). Mit dem Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TSG) vom 6. Mai 2008 sowie der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (V EG TSG) vom 19. November 2008 hat der Kanton den Vollzug der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung, die Organisation im Bereich der Tierseuchenbekämpfung sowie die Zuständigkeiten, Kostentragung und Finanzierung in den Bereichen Tierseuchenbekämpfung und Entsorgung tierischer Nebenprodukte geregelt (vgl. § 1 EG TSG).

1.3 Ist-Zustand

Die Tierseuchenbekämpfung hat zum Ziel, als Tierseuchen geltende Erkrankungen von Nutztieren zu bekämpfen und mittels gezielter Untersuchungsprogramme die Tierseuchenfreiheit zu belegen. Neben der Gewährleistung der Tiergesundheit verfolgt die Tierseuchenbekämpfung mit Massnahmen zur Sicherstellung des freien Tierverkehrs auch bedeutende wirtschaftliche Interessen.

1.3.1 Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung

Der Kanton regelt unter Beachtung der Bestimmungen des Bundes die Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung. Für die Aufgaben der Tierseuchenbekämpfung stehen zweckgebundene Erträge zur Verfügung, die im Wesentlichen und zu gleichen Teilen aus Tierhalterbeiträgen sowie aus Beiträgen von Bund und Kanton generiert werden. Diese zweckgebundenen Erträge fliessen in die Rücklage für die Tierseuchenbekämpfung ("Tierseuchenfonds" genannt).

§ 8 EG TSG regelt die Verwendung der zweckgebundenen Erträge. Diese werden verwendet für die Entschädigung von Nutztierverlusten bei Tierseuchen, für den Personal- und Materialaufwand bei der Überwachung und Bewältigung von Tierseuchen sowie für die Entsorgung der bei einer Tierseuche umgestandener Tiere. Werden Aufwände über die zweckgebundenen Erträge finanziert, wird nachfolgend die Formulierung "wird über den Tierseuchenfonds finanziert" verwendet.

Die Differenz zwischen dem jährlichen Aufwand in der Tierseuchenbekämpfung und den Einnahmen über die zweckgebundenen Erträge wird dem Tierseuchenfonds (= Rücklage) entnommen (bei negativem Saldo) respektive führt zu einer Einlage (bei positivem Saldo). Diese Rücklage weist per 31. Dezember 2019 einen Bestand von 4,7 Millionen Franken auf.

Das Alimentieren des Tierseuchenfonds beziehungsweise das Finanzieren der Tierseuchenbekämpfung wird in den Kantonen unterschiedlich gehandhabt. So gibt es in den umliegenden Kantonen

grosse Unterscheide. In einzelnen Kantonen alimentieren neben dem Kanton und den Tierhaltenden auch die Gemeinden den Fonds (zum Beispiel aufgrund der Einwohnerzahl; Kantone LU und SO). Im Kanton Bern wird aus den Tierhaltebeiträgen alles finanziert, mit der Ausnahme der Bekämpfung von Tierseuchen, die auch für den Menschen eine Gefahr darstellen (Zoonosen). Diese Kosten trägt der Kanton. Im Kanton Zürich bezahlen die Tierhaltenden höchstens ein Drittel der Kosten, der Regierungsrat kann aber für bestimmte Bekämpfungsprogramme separate Beiträge von den Tierhaltenden einfordern. In den meisten Kantonen fliessen – im Gegensatz zum Kanton Aargau – die Busseneinnahmen im Bereich Tierseuchen in den Tierseuchenfonds. Im Kanton Thurgau zahlen – wie im Kanton Aargau – die Tierhaltenden und der Kanton paritätisch in den Fonds ein.

1.3.2 Entsorgung von Nutztierkadavern und tierischen Abfällen

Die Zuständigkeit für die Entsorgung von Tierkadavern und tierischen Abfällen, die nicht bei der Lebensmittelverarbeitung anfallen, liegt bei den Gemeinden. Im Rahmen dieser Zuständigkeit tragen die Gemeinden sämtliche Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Sammelstellen sowie die Kadaverentsorgung aus den Sammelstellen, wobei sie verursachergerechte Gebühren erheben können.

Eine andere Lösung besteht für die Entsorgung umgestandener Grosstiere ab 200 kg, die nicht über die ordentlichen Sammelstellen entsorgt werden können. Sie müssen von der zuständigen Entsorgungsfirma direkt vom Hof abgeholt werden. Direktabholungen sind kostenintensiv, insbesondere wegen der Transportkosten. Die Kosten für diese Entsorgung werden heute nicht über den Tierseuchenfonds finanziert. Der Kanton, der einen Vertrag mit der Entsorgungsfirma hat, stellt die anfallenden Kosten der Wohnsitzgemeinde der Tierhalterin oder des Tierhalters in Rechnung. Die Wohnsitzgemeinde wiederum kann diese Kosten ganz oder teilweise der Tierhalterin oder dem Tierhalter weiterverrechnen, was in einer Mehrheit der Aargauer Gemeinden auch so praktiziert wird.

1.3.3 Entschädigung bei Nutztierverlusten in Härtefällen

Entschädigungen bei Nutztierverlusten werden dann geleistet, wenn der Bund eine Entschädigungspflicht vorsieht oder der Regierungsrat in der V EG TSG eine Entschädigungspflicht statuiert hat. Verliert eine Tierhalterin oder ein Tierhalter Nutztiere, die an einer entschädigungspflichtigen Tierseuche erkrankt sind, dann wird ihr beziehungsweise ihm der Verlust entschädigt. Verliert eine Tierhalterin oder ein Tierhalter beim Ausbruch einer nicht entschädigungspflichtigen Tierseuche einen bedeutenden Teil des Tierbestands, kann ein Härtefall vorliegen. Die Härtefall-Bestimmung kann auch bei Nutztierverlusten ohne eigentlichen Tierseuchenbezug angewendet werden, beispielsweise bei Nutztierverlusten infolge Blitzschlags. Die Härtefallregelung wurde bis anhin äusserst selten in Anspruch genommen.

1.4 Perspektiven

Tierseuchen können plötzlich auftreten und nicht nur für die betroffenen Nutztierhalterinnen und -halter einen hohen wirtschaftlichen Schaden verursachen. Oberstes Ziel des Kantons und der Tierhaltenden ist es, die Gesundheit der Tiere und insbesondere der Nutztiere durch eine gute Seuchenprävention und -bekämpfung zu erhalten. Nur wenn der gesamte Nutztierbestand einen hohen Gesundheitsstatus aufweist, ist der freie internationale Tierverkehr gewährleistet. Damit dies so bleibt, muss die Tierseuchenbekämpfung auf heutige und kommende Herausforderungen vorbereitet sein und effizient und flexibel (re-)agieren können.

2. Handlungsbedarf

Die kantonale Tierseuchengesetzgebung (EG TSG und V EG TSG) hat sich seit Inkrafttreten im Jahr 2009 bewährt. Allerdings besteht Anpassungsbedarf aufgrund von Veränderungen bei der Erfüllung der Vollzugsaufgabe, der sich daraus ableitenden Entwicklung des Fondsvermögens und zur Sicherstellung der tierschutz- und lebensmittelrechtlichen Vorgaben.

2.1 Veränderungen bei der Erfüllung der Vollzugsaufgabe

Als das EG TSG 2008 in Kraft trat, gab es elf Bezirkstierärztinnen und Bezirkstierärzte, die Aufträge durch den Veterinärdienst im Bereich Tierseuchenbekämpfung erhielten und neu über den Tierseuchenfonds entschädigt wurden. Dies entsprach der Absicht des Gesetzgebers, den **gesamten** personellen Aufwand zur Bekämpfung von Tierseuchen aus dem Tierseuchenfonds zu finanzieren. **Aufgrund des damals bestehenden Bezirkstierärztesystems wurde in § 8 Abs. 1 lit. c EG TSG explizit von "Entschädigungen an Personen, die zur Bekämpfung von Tierseuchen eingesetzt werden", gesprochen.**

Die Bundesgesetzgebung verlangte in der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen vom 16. November 2011 (SR 916.402) die Professionalisierung des Tierärztesystems (amtliche Tierärztinnen und Tierärzte) und sieht in Art. 2 Abs. 5 die Anstellung bei den kantonalen Veterinärämtern vor. **Aufgrund dieser Gesetzesänderung wurden die elf Bezirkstierärztinnen und Bezirkstierärzte durch speziell ausgebildete amtliche Tierärzte¹ ersetzt und in einem Teilzeitpensum beim Amt für Verbraucherschutz (AVS) angestellt. Heute nehmen drei im Aussendienst tätige amtliche Tierärztinnen und Tierärzte mit einem durchschnittlichen Pensum von je 30 % mehrheitlich diejenigen Aufgaben wahr, die früher von den Bezirkstierärzten ausgeführt wurden.**

Mit Einführung gezielter Überwachungs- und Bekämpfungsprogramme für ausgewählte Tierseuchen (zum Beispiel Bovine Virus Diarrhoe beim Rind) sind Aufwand und Komplexität der Aufgaben der Tierseuchenbekämpfung gestiegen. Zudem wurde im Zuge der Ausweitung der Aussenhandelsbeziehungen insbesondere mit der EU (Veterinärabkommen; Anhang 11 Landwirtschaftsabkommen) der Vollzug im Bereich Import/Export, der vorher mehrheitlich durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen kontrolliert wurde, an die Kantone übertragen. Neben der bestehenden Aussendiensttätigkeit sind diese zusätzlichen Aufgaben zunehmend charakterisiert durch die Überprüfung und Ergänzung von Informationen zu Tierbeständen und dem Tierverkehr in nationalen und internationalen Datenbanken. Entsprechend ist der Personalaufwand bei der Tierseuchenbekämpfung auch im Innendienst gestiegen.

Diesen zusätzlichen Anforderungen wird mit der heutigen Organisation der Tierseuchenbekämpfung mit vier im Innendienst in Aarau und drei im Aussendienst tätigen amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten Rechnung getragen. Diese sieben beim Kanton angestellten amtlichen Tierarztpersonen waren 2019 im Umfang von 10–80 % in der Tierseuchenbekämpfung tätig (total 235 Stellenprozente). Zusammen entspricht dies einem Lohnkostenaufwand von Fr. 360'000.–, der heute nicht über den Tierseuchenfonds abgerechnet wird (vgl. Tabelle 1).

Neben den Aufgaben, die durch amtliche Tierärztinnen und Tierärzte ausgeführt werden müssen, gibt es einen kleinen Teil an Aufgaben, die durch sogenannte Bestandes- und Kontrolltierärzte übernommen werden. Dies umfasst die Probenahme in Tierbeständen im Rahmen des nationalen Überwachungsprogramms Tierseuchen sowie bei Auftreten von Seuchenfällen. **Abgesehen von diesen Aufträgen im Umfang von rund Fr. 50'000.– werden heute nur die Aufträge an nebenamtlich tätige Personen über den Tierseuchenfonds abgerechnet (Verrechnung nach dem Dekret über die Entschädigung von nebenamtlich tätigen Personen im Gesundheitswesen [DEPG] vom 15. März 2005). Diese Aufträge kommen aber teurer, als wenn sie durch beim Kanton angestellte amtliche Tierärztinnen und Tierärzte durchgeführt würden. Für Aufträge, die auf Grundlage des Dekrets abgerechnet werden, gilt der Ansatz von Fr. 150.– pro Stunde. Wenn die gleiche Arbeit durch beim Kanton angestellte amtliche Tierärztinnen und Tierärzte ausgeführt würde, wäre mit durchschnittlichen Kosten von Fr. 85.– pro Stunde zu rechnen. Bei der Abrechnung nach DEPG tragen der Kanton und die Tierhaltenden paritätisch je die Hälfte der Kosten. Bei einer Anstellung trägt der Kanton die vollen Kosten, weil die Löhne über das Globalbudget finanziert werden. Zur gleichzeitigen Gewährleistung**

¹ Die Bezeichnung amtliche Tierärztin respektive amtlicher Tierarzt hat nichts mit dem Anstellungsverhältnis dieser Person zu tun, sondern mit ihrer absolvierten Weiterbildung zur amtlichen Tierarztperson.

einer paritätischen Kostentragung der Aufwendungen für die Tierseuchenbekämpfung und einer zeitgemässen Anstellung der mit dieser Funktion betrauten Personen ist eine Anpassung der geltenden Gesetzgebung erforderlich.

Rechtsverhältnis	beim AVS angestellte amtliche Tierärzte und Tierärztinnen (Aussen- und Innendienst)	im Nebenamt tätige amtliche Tierärzte und Tierärztinnen (Aufträge bei Bedarf)
Aufgaben im Bereich der Tierseuchenprävention und -bekämpfung	<p>Kontrolle und Bewilligung von Betrieben mit tierischen Stoffen, Kadavern, Samen und Embryonen</p> <p>Verkehr mit Nutztieren, tierischen Stoffen, Samen und Embryonen (Überwachung und Erteilen von Bewilligungen; Exportzeugnisse)</p> <p>Kantonale Koordination des nationalen Überwachungsprogramms Tierseuchen</p> <p>Anordnen und Umsetzen von Massnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen; Koordination</p> <p>Dokumentation der Kontrollen und Massnahmen in den Datenbanken des Bundes</p> <p>Vorbereitung und Teilnahme an Seuchenübungen</p>	<p>Verkehr mit Nutztieren (Überwachung und Erteilen von Bewilligungen; Exportzeugnisse)</p> <p>Umsetzung des nationalen Überwachungsprogramms Tierseuchen (Beprobung von Tierbeständen sowie von Erzeugnissen tierischer Herkunft)</p> <p>Umsetzung von Massnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen</p> <p>Teilnahme an Seuchenübungen</p>
Stellenprozent	235 %	-
Aufwand	Fr. 360'000.–	Fr. 110'000.–
Kosten pro Stunde	Fr. 85.– (Kanton Fr. 85.–; Tierhaltende Fr. 0.–)	Fr. 150.– (Kanton Fr. 75.–; Tierhaltende Fr. 75.–)
Abrechnung über Tierseuchenfonds	Nein	Ja (nach DEPG)

Tabelle 1 – Kosten der 2019 in der Tierseuchenbekämpfung tätigen amtlichen Tierärzte und Tierärztinnen im Kanton Aargau

2.2 Abkehr von paritätischer Kostentragung und Entwicklung des Fondsvermögens

Die im EG TSG vorgesehene paritätische Kostentragung zwischen Tierhaltenden und Kanton ist aufgrund der Professionalisierung des Veterinärdienstes aus dem Gleichgewicht geraten. Heute fallen die Personalkosten zum überwiegenden Teil als Lohnkosten an, die dem Globalbudget belastet werden, während die Personalkosten im Bezirkstierärztesystem noch als Entschädigungen über den Tierseuchenfonds finanziert wurden.

Belastung in Franken	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Tierhaltende (Tierhalterbeiträge)*	390'000	390'000	390'000	390'000	390'000	234'000	234'000
Kanton (Beiträge gemäss § 9 Abs. 1 lit. a EG TSG)*	390'000	390'000	390'000	390'000	390'000	234'000	234'000
Kanton (Lohnkosten in der Tierseuchenbekämpfung)	100'000	250'000	360'000	360'000	360'000	360'000	360'000
Total (Kanton+Tierhaltende)	880'000	1'030'000	1'140'000	1'140'000	1'140'000	828'000	828'000
Anteil Kanton	490'000	640'000	750'000	750'000	750'000	594'000	594'000
Anteil Kanton in %	56 %	62 %	66 %	66 %	66 %	72 %	72 %

Tabelle 2 – Entwicklung der finanziellen Belastung von Kanton und Tierhaltenden

* Senkung der Tierhalterbeiträge von Fr. 5.– auf Fr. 3.– pro Grossvieheinheit (GVE) per 1.1.2017, basierend auf 78'000 GVE.

Wie Tabelle 2 aufzeigt, wurde der Kanton durch diese Verschiebung der Personalkosten stärker belastet, während der Tierseuchenfonds trotz insgesamt steigender Kosten entlastet wurde. So hat sich der Bestand im Tierseuchenfonds innert weniger Jahre deutlich erhöht. Damit die Rücklagen im Fonds nicht über den maximal vorgesehenen Bestand von 5 Millionen Franken steigen, wurde als indirekte Folge der Professionalisierung per 1. Januar 2017 die Höhe der Tierhalterbeiträge pro Grossvieheinheit in der V EG TSG (von Fr. 5.– auf Fr. 3.–) deutlich gesenkt. Dadurch wurden die Tierhaltenden entlastet, und die paritätische Kostentragung geriet noch stärker aus dem Gleichgewicht. Tabelle 3 zeigt die finanziellen Auswirkungen dieser Verlagerung auf die Höhe der Rücklage auf.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Aus zweckgebundenen Erträgen finanzierter Aufwand (in Franken)	956'000	561'000	374'000	370'000	358'000	435'000	451'120
Einlage in Rücklage* (in Franken)	397'000	823'000	585'000	680'000	921'000	252'000	200'000
Höhe der Rücklage am 31.12. (in 1'000 Franken)	1'281	2'104	2'690	3'370	4'291	4'543	4'743

Tabelle 3 – Auswirkungen der Professionalisierung des Veterinärdienstes auf den Aufwand und die Rücklage

* Reduktion Tierhalterbeiträge auf den 1. Januar 2017 von Fr. 5.– auf Fr. 3.– pro Grossvieheinheit (GVE) führt zu tieferen Einlagen.

Der aus den zweckgebundenen Erträgen finanzierte Aufwand machte 2014 Fr. 374'000.– aus (vgl. Tabelle 3). Anstatt der vollen Kosten für die Tierseuchenbekämpfung entspricht dies nur 51 % des gesamten Aufwands, da im gleichen Jahr die Lohnkosten in der Tierseuchenbekämpfung Fr. 360'000.– betragen und damit bereits 49 % des gesamten Aufwands ausmachten. Durch die Verschiebung von Kosten ins Globalbudget finanziert der Kanton heute fast drei Viertel des Aufwands in der Tierseuchenbekämpfung (2018: 72 %; vgl. Tabelle 2), die Tierhaltenden nur noch rund ein Viertel (28 %). Das EG TSG soll die Verwendung der zweckgebundenen Erträge klar regeln, damit sämtlicher Aufwand in der Tierseuchenbekämpfung über den Tierseuchenfonds finanziert wird. Dies schafft Rechtssicherheit, stärkt die Tierseuchenbekämpfung und trägt dem Grundsatz der paritätischen Kostentragung Rechnung.

2.3 Mängel im Bereich der Tierkadaverabholung ab Hof

Wie in Ziff. 1.3.2 ausgeführt, fallen bei den Tierhaltenden für die zwingende Direktabholung von Tierkadavern mit einem Gewicht von mehr als 200 kg hohe Kosten an. Pro Abholung ab Hof wird dem Tierhalterin oder dem Tierhalter ein Betrag von Fr. 345.– (inklusive MwSt.) in Rechnung gestellt, sofern sich die Gemeinde nicht daran beteiligt. Dies führt in der Praxis oft dazu, dass andere Entsorgungswege gesucht werden. Zum Beispiel kommt es vor, dass Viehhalterinnen und Viehhalter kranke Tiere in den Schlachthof bringen, anstatt sie auf dem Hof abzutun und regelkonform zu entsorgen. Die korrekte Kadaverentsorgung ist ein zentrales Anliegen der Tierseuchenbekämpfung, können doch diverse Erreger durch Kadaver weiterverbreitet werden. Es ist nicht nur aus Tierschutzgründen zu vermeiden, dass kranke Tiere noch geschlachtet werden, sondern auch, weil dadurch Erreger in den Schlachtbetrieb oder allenfalls in die Lebensmittelkette getragen werden können. Es ist daher in vielen Fällen besser, wenn Nutztiere, deren Krankheit nicht behandelt werden kann, eingeschläfert statt geschlachtet werden. Zur Sicherstellung einer fachgerechten Entsorgung ist auch aus lebensmittel- und aus tierschutzrechtlicher Sicht eine Anpassung der bestehenden Bestimmungen angezeigt. Zudem ist das heutige System mit einem hohen administrativen Aufwand für Kanton und Gemeinden verbunden (doppelte Weiterverrechnung der Kosten).

2.4 Entschädigung bei Nutztierverlusten in Härtefällen

Nutztierverluste aufgrund einer Tierseuche werden der Tierhalterin oder dem Tierhalter entschädigt. Gemäss heutiger Rechtslage liegt ein Härtefall vor, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter durch ein ausserordentliches Ereignis oder durch besondere Umstände unverschuldet Tierverluste erleidet, für die sie oder er keine Entschädigung erhalten und die sie oder ihn finanziell schwer treffen. Die Voraussetzungen des Härtefalls sind sehr eng gehalten und sollten gelockert werden, um eine grosszügigere Anwendung der Härtefallregelung zu ermöglichen. Auf die Schwere der finanziellen Betroffenheit als Grundvoraussetzung für eine Entschädigung kann verzichtet werden, wenn dieses Kriterium beim Entscheid über die Entschädigungshöhe (bis maximal 50 % des Schätzwerts des erlittenen Schadens) gebührend berücksichtigt wird. Die neue, grosszügigere Anwendung des Härtefalls soll in der V EG TSG geregelt werden.

3. Auswertung des Anhörungsverfahrens

3.1 Allgemeines

Die öffentliche Anhörung zur vorliegenden Änderung des EG TSG fand im Zeitraum vom 24. Januar 2020 bis 3. April 2020 statt. Neun politische Parteien, 36 Gemeinden, zwei gemeindenahe und drei weitere Verbände sowie eine Privatperson liessen sich vernehmen.

3.2 Frage 1: Finanzierung aller Aufwendungen für Aufgaben im Bereich der Tierseuchenbekämpfung über den Tierseuchenfonds

Die meisten Parteien erachten die Finanzierung aller Aufwendungen für Aufgaben im Bereich der Tierseuchenbekämpfung über den Tierseuchenfonds als sinnvoll und zweckmässig. Die BDP (eher dagegen) sowie die CVP und die SVP (völlig dagegen) äussern sich ablehnend. Alle drei Parteien argumentieren, dass die Tierhaltenden bereits mit der Schlachtabgabe (Artikel 56a Abs. 1 TSG) auf Bundesebene an die Tierseuchenbekämpfung zahlen und sie nicht stärker belastet werden sollen. Die CVP ist der Ansicht, dass die Seuchenprävention wie in der Humanmedizin über das ordentliche Budget kantonsfinanziert werden soll. Die SVP wiederum kritisiert, dass der Kanton den Stellenetat in der Tierseuchenbekämpfung in Eigenregie ausgebaut habe, ohne darzulegen, weshalb dieser notwendig gewesen sein soll. Sie befürchtet zudem, dass die geplante Anstellung von Tierärztpersonal beim Kanton im Krisenfall die nötige Flexibilität nicht gewährleisten kann und das heutige System dafür besser geeignet sei.

Drei von fünf Verbänden befürworten die Änderung. Der Bauernverband Aargau (BVA) und der Verband Aargauer Bienenzüchtervereine (VABV; ohne Begründung) lehnen die Änderung ab. Der BVA argumentiert ebenfalls mit der Belastung der Tierhaltenden durch die Schlachtabgabe und erwähnt, dass für den Vollzug des TSG die Kantone in der Pflicht sind, eine Beteiligung der Tierhaltenden aber nicht vorgesehen sei. Er verweist dabei auf Art. 54 TSG vom 1. Juli 1966. Der Verein Aargauer Tierärztinnen und Tierärzte (VAT) äussert sich kritisch zur Abrechnung der Aufgaben in der Tierseuchenbekämpfung. Der Veterinärdienst soll dazu ein Budget aufstellen und über die Leistungen Buch führen. Eine Auftragserteilung an sogenannte Kontrolltierärzte soll weiterhin möglich sein.

Insgesamt stimmen 34 von 36 Gemeinden der Änderung zu (89 % "völlig einverstanden", 6 % "eher einverstanden", nur zwei äusserten sich in der Anhörung mit "eher dagegen" (6 %).

Stellungnahme:

Art. 54 TSG weist den Kantonen den Vollzug des TSG zu. Die Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung wurde unter Einbezug aller Akteure im EG TSG geregelt. In den vergangenen Jahren sind Aufwand und Komplexität der Vollzugsaufgabe in der Tierseuchenbekämpfung gestiegen. Der Hauptteil der im Zusammenhang mit der Tierseuchenbekämpfung anfallenden Kosten entfällt auf den Personalaufwand. Eine Unterscheidung in der Kostentragung in Abhängigkeit des bestehenden Rechtsverhältnisses der Anstellung widerspricht dem Primat einer grundsätzlich paritätischen Kostentragung in der Tierseuchenbekämpfung.

Die Schlachtabgabe ist eine Abgabe gemäss Art. 56a Abs. 1 TSG. Sie dient der Finanzierung von nationalen Programmen zur Tierseuchenbekämpfung und Seuchenfrüherkennung. Die Schlachtabgabe ersetzt seit 2014 die davor erhobenen Umsatzgebühren auf den Viehhandel, die den Kantonen zugutekamen, beziehungsweise im Aargau dem Tierseuchenfonds gutgeschrieben wurden. Die Schlachtabgabe wird nur auf Klautiere angewendet, die geschlachtet werden. Andere Tiergattungen sind von der Abgabe nicht betroffen (u.a. Heimtierpferde, Bienen, Geflügel, Fische und Kaninchen). Die Abgabe ist gering: Fr. 2.70 für Tiere der Rindergattung, je Fr 0.40 für Tiere der Schweine-, Schaf- und Ziegengattung. Der Erlös aus der Schlachtabgabe in der Schweiz im Umfang von 2,8 Millionen Franken (Jahr 2018) wird gemäss Art. 56a Abs. 3 TSG vollumfänglich zur Finanzierung des nationalen Überwachungsprogramms Tierseuchen eingesetzt und deckte 2019 nicht einmal zwei Drittel der für dieses Überwachungsprogramm erforderlichen Kosten von 4,4 Millionen Franken. Die lediglich von einem Teil der Tierhaltenden entrichtete Schlachtabgabe kommt somit dem Bund und nicht dem Kanton zugute.

Der Regierungsrat lehnt das Anliegen der CVP, die Seuchenprävention über das Globalbudget zu finanzieren, mit folgender Begründung ab: Die Bekämpfung und Prävention von Tierseuchen, die auch auf den Menschen übertragen werden können, wird bereits zu grossen Teilen über die öffentliche Hand finanziert. Bei reinen Tierseuchen, bei denen für den Menschen keine Ansteckungsgefahr besteht, ist es deshalb verursachergerecht, wenn diese Kosten über den Tierseuchenfonds finanziert werden. Durch verantwortungsvolles Handeln und durch die Anwendung von Hygienerichtlinien können die Tierhaltenden eigenverantwortlich die Seuchenausbreitung und das Auftreten von Seuchen stark mitbeeinflussen.

Die beim Kanton angestellten amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte sind aufgrund ihrer Zusatzausbildung sowie einer intensiven und spezifischen Fortbildung besser auf ihre Aufgaben vorbereitet als Tierarztpersonen, die im Nebenamt tätig sind. Zudem können sie im Krisenfall zu Überzeit verpflichtet werden. Dies wird in den Arbeitsverträgen berücksichtigt.

Über die Leistungen in der Tierseuchenbekämpfung wird bereits heute von den im Nebenamt als auch den im Aussendienst tätigen amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten Buch geführt. Mit Umsetzung des revidierten EG TSG werden auch die im Innendienst tätigen amtlichen Tierarztpersonen ihre Leistungen entsprechend erfassen.

Die Auftragserteilungen an sogenannte Bestandes- und Kontrolltierärzte sind von der Revision nicht betroffen. Diese Aufträge werden weiterhin über den Tierseuchenfonds abgerechnet.

Bezüglich der notwendigen Erhöhung des Stellenetats beim kantonalen Veterinärdienst zugunsten der Tierseuchenbekämpfung wurde Ziff. 2.1 gegenüber der Anhörungsvorlage ergänzt und die Notwendigkeit der Erhöhung entsprechend begründet.

3.3 Frage 2: Entschädigung der Kurskosten des Ausbildungsmoduls "Tierseuchenbekämpfung" für angehende amtliche Tierärztinnen und Tierärzte

Die meisten Parteien sind mit der Entschädigung der Kurskosten für angehende amtliche Tierärztinnen und Tierärzte einverstanden. Die BDP (eher dagegen) sowie die CVP und die SVP (völlig dagegen) äussern sich ablehnend. Die BDP und die CVP stellen fest, dass die Aus- und Weiterbildung Kantonsaufgabe und daher nicht über den Tierseuchenfonds zu finanzieren sei. Die SVP ist nicht gegen die Entschädigung der Kurskosten, sondern gegen die Anstellung der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte beim Kanton.

Drei von fünf Verbänden befürworten die Änderung. Der BVA (völlig dagegen) und VAT (eher dagegen) lehnen die Möglichkeit der Entschädigung der Kurskosten ab. Aus- und Weiterbildung des Personals sei eine Kantonsaufgabe, weshalb die Finanzierung über den Tierseuchenfonds abzulehnen sei, argumentiert der BVA. Der VAT äussert sich differenzierter. Er lehnt die Vorfinanzierung von Kurskosten für noch nicht beim Kanton angestellte angehende amtliche Tierärztinnen und Tierärzte ab. Er befürwortet jedoch die Kostenbeteiligung an Fortbildungen zur Tierseuchenbekämpfung aus dem Tierseuchenfonds an Personen im öffentlichen Veterinärwesen, da diese ihre Kenntnisse durch regelmässige Fortbildung aktualisieren und sich über neue Entwicklungen auf dem Laufenden halten müssen.

Der Änderung stimmen 32 von 36 Gemeinden zu (89 % "völlig einverstanden"), nur vier äusserten sich in der Anhörung mit "eher dagegen" (9 %) oder "völlig dagegen" (3 %), dabei führen sie die gleichen Argumente an wie BDP, CVP und BVA.

Stellungnahme:

Besteht eine Anstellung beim Kanton, unabhängig vom Pensum, dann werden Aus- und Weiterbildung, die im Rahmen der Tätigkeit für den Kanton angezeigt sind, über das Globalbudget finanziert. Die kantonale Verordnung über die Weiterbildung des Personals (Weiterbildungsverordnung) vom 22. September 2009 (SAR 160.621) regelt, unter welchen Voraussetzungen beziehungsweise in welchem Umfang der Kanton die Kosten der Weiterbildung übernimmt.

Die vorgeschlagene Lösung bezieht sich auf Personen, die nicht oder noch nicht beim Kanton angestellt sind, aber für die Tierseuchenbekämpfung im Kanton eine wichtige Funktion einnehmen. Der Sachverhalt wurde in Ziff. 4.1.2 entsprechend ergänzt und erläutert. An der vorgeschlagenen Lösung wird festgehalten, da diese in der Anhörung mehrheitlich befürwortet wurde und für die Seuchenbereitschaft des Kantons wichtig ist.

3.4 Frage 3: Übernahme der Kosten der zwingenden direkten Abholung toter Nutztiere durch den Tierseuchenfonds

Alle Parteien sind mit der Übernahme der Kosten der Direktabholung aus dem Tierseuchenfonds einverstanden (89 % "völlig einverstanden", 11 % "eher einverstanden").

Von den fünf Verbänden lehnt einzig der VAT die Kostenübernahme durch den Tierseuchenfonds ab. Dies mit der Begründung, dass die anfallenden Kosten für die Abholung ab Hof nicht zweckgebunden für die Tierseuchenbekämpfung und -prophylaxe seien.

Der Übernahme der Kosten stimmten 35 von 36 Gemeinden zu (92 % "völlig einverstanden", 6 % "eher einverstanden"), nur eine Gemeinde ist "eher dagegen" (3 %). Begründet wird die Ablehnung damit, dass Landwirte, die sich gut um ihre Tiere kümmern, weniger Abgänge haben, als solche, die sich weniger gut um die Tiere kümmern. Darum sei die Kostenübernahme nicht verursachergerecht.

Von allen Anhörungsteilnehmern begrüsst wird die deutliche Reduktion des administrativen Aufwands, den die (zweifache) Weiterverrechnung der Kosten bisher verursacht hat.

Stellungnahme:

Der Tierseuchenfonds ist ein geeignetes und schlankes Instrument, um das Risiko für die Betroffenen zu senken beziehungsweise die anfallenden Kosten in der Tierseuchenbekämpfung untereinander zu verteilen und die Bekämpfung dadurch effektiv zu gestalten. Die Kostenübernahme der Direktabholung dient der Tierseuchenprophylaxe und ist eine Art Versicherung für die Tierhaltenden. Sie führt zu der insgesamt sehr ausgewogenen Vorlage. Wie sich die Tierhaltenden um ihre Tiere kümmern, wird über regelmässige Tierschutzkontrollen überprüft und bei festgestellten Mängeln über Abzüge der Direktzahlungen geahndet.

Die Bedeutung der korrekten Kadaverentsorgung für die Tierseuchenprophylaxe wurde gegenüber der Anhörungsvorlage in Ziff. 2.3 ergänzt.

3.5 Weitere Bemerkungen aus der Anhörung

Der BVA, der VABV sowie die Parteien BDP, CVP und Grüne beantragen, die Bienenvölker von der Entrichtung der Tierhalterbeiträge zu befreien. Sie begründen dies mit der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Bienen mit einer Bestäubungsleistung im Kanton Aargau von rund 16 Millionen Franken. Die Aufwendungen in der Bienenseuchenbekämpfung von aktuell rund Fr. 25'000.- pro Jahr sollen gänzlich durch den Kanton getragen werden. Im Gegenzug profitiere er vom entfallenden Aufwand bei der Erhebung der Beiträge.

Der BVA und die BDP beantragen die Prüfung einer Erhöhung der Gewichtsgrenze von 200 kg für Direktabholungen, um eine Entsorgung von Muttersauen, die diese Gewichtslimite teilweise überschreiten, via kommunale Sammelstelle zu ermöglichen. Dies wäre um einiges günstiger als die Direktabholung.

Der BVA und die BDP vertreten die Meinung, dass der Saldo des Tierseuchenfonds nicht unter 3 Millionen Franken fallen sollte, um auf plötzlich auftretende Seuchen sofort reagieren zu können. Der VAT erachtet ein Tierseuchenfondsvermögen von 4 - 5 Millionen Franken aus denselben Gründen als zeitgemäss. Die FDP möchte wissen, warum neu von einem sinnvollen Fonds-Kapital von 3 anstatt 5 Millionen Franken ausgegangen werde.

Der Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber (VAGS) sowie acht Gemeinden erachten die Erhöhung der Tierhalterbeiträge von Fr. 3.- auf Fr. 8.- in einem Schritt als gewagt. Eine gestaffelte Erhöhung der Beiträge über eine längere Zeitspanne wäre angebrachter.

Eine Gemeinde regt an, die Kosten der Direktabholung von toten Pferden (Heimtieren), die nicht dem Tierseuchenfonds belastet werden können, neu direkt den Tierhaltenden in Rechnung zu stellen. Damit würde der administrative Aufwand der Gemeinde für die Weiterverrechnung entfallen.

Stellungnahme:

In Anbetracht der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Bienen erachtet es der Regierungsrat als gerechtfertigt, die Imkerinnen und Imker von den Tierhalterbeiträgen zu befreien. Entsprechend wurde diese Ergänzung unter Ziff. 4.4 aufgenommen.

Eine Erhöhung der Gewichtslimite lehnt der Regierungsrat ab. Die Gewichtslimite ist schweizweit einheitlich geregelt und entsprechend etabliert. Ein kantonaler Sonderweg macht wenig Sinn. Zudem

sind die kommunalen Kadaversammelstellen meist nicht zur Entsorgung von Muttersauauen eingerichtet. Auch wäre es nicht angebracht, dass die Steuerzahlenden via Gemeindesteuern die Entsorgung von Muttersauen finanzieren. Gemeinden mit Sammelstellen in der Nähe grosser Schweinezuchtbetriebe müssten dadurch mit deutlich höheren Entsorgungskosten rechnen.

Die Frage der sinnvollen Höhe der Rücklage im Tierseuchenfonds ist aufgrund einer Risikoeinschätzung zu beurteilen. Der Regierungsrat hat bis heute die Höhe der Rücklage nicht definiert. Im Gesetz ist einzig verankert, dass die Rücklage den Betrag von 5 Millionen Franken nicht übersteigen soll. Die Höhe der Rücklage sollte die Kosten von kleinen und mittleren Seuchenausbrüchen decken können. Ist die Rücklage jedoch zu hoch, muss der Regierungsrat die Tierhalterbeiträge senken (so geschehen per Verordnungsänderung auf den 1. Januar 2017). Eine häufige Verordnungsänderung ist möglichst zu vermeiden. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Höhe der Rücklage nicht festgeschrieben werden soll, da zukünftige Risikoabschätzungen aufgrund neuer Erkenntnisse zu anderen Resultaten führen können.

Die Anpassung der Tierhalterbeiträge regelt der Regierungsrat per Verordnung. Er sieht in einer gestaffelten Erhöhung der Beiträge ebenfalls Vorteile und hat die Modellierung unter Ziff 5.1 bei den finanziellen Auswirkungen entsprechend angepasst.

Der Regierungsrat steht dem Anliegen, die Kosten der Direktabholung von toten Pferden (Heimtieren) direkt den Tierhaltenden in Rechnung zu stellen, positiv gegenüber. Er wird die Umstellung unabhängig der Revision EG TSG prüfen.

4. Umsetzung

4.1 Aufwandabrechnung Personal für Tierseuchenbekämpfung über den Tierseuchenfonds

4.1.1 Löhne und Entschädigungen

In den meisten anderen Kantonen (zum Beispiel Solothurn, Luzern, Bern) werden auch ordentliche Anstellungen in der Tierseuchenbekämpfung über den Tierseuchenfonds finanziert. Im Kanton Aargau entscheidet das Rechtsverhältnis darüber, ob Tätigkeiten in der Tierseuchenbekämpfung über den Tierseuchenfonds abgerechnet werden oder nicht.

In Analogie zu anderen Kantonen sowie im Interesse der Rechtssicherheit soll mit der vorliegenden Änderung eine eindeutige Rechtsgrundlage geschaffen werden, die es erlaubt, alle Personalkosten, die in der Tierseuchenbekämpfung aufgrund gesetzlicher Vorgaben geleistet werden müssen, über die zweckgebundenen Erträge zu finanzieren.

Es ist im EG TSG deshalb explizit zu erwähnen, dass der Personalaufwand bei ausgewiesenen Tätigkeiten für die Tierseuchenbekämpfung, unabhängig des der Anstellung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses, über den Tierseuchenfonds abgegolten werden kann. Auf Gesetzesstufe soll zudem die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Regierungsrat per Verordnung die Ansätze pro geleisteter Arbeitsstunde pauschalisieren kann, anstatt den effektiven Lohnkostenaufwand dem Tierseuchenfonds zu belasten.

Die Gesetzesänderung wird bewirken, dass heute im Nebenamt tätige amtliche Tierärztinnen und Tierärzte durch das AVS angestellt werden können, ohne dass dadurch eine Belastungsverschiebung vom Tierseuchenfonds (Abrechnung nach DEPG) ins ordentliche Budget einhergeht. Weil dadurch der Stundenansatz von Fr. 150.– auf Fr. 85.– sinkt (vgl. Tabelle 4), können bedeutende Einsparungen erzielt werden. 2019 wurden Aufträge im Umfang von rund Fr. 110'000.– nach DEPG abgerechnet². In der Annahme, dass 80 % dieser Aufträge künftig durch beim AVS angestellte amtliche

² Ohne Aufwand, der von Bestandes- und Kontrolltierärzten geleistet wird. Diese sind von der Aufgabenverlagerung nicht betroffen.

Tierärztinnen und Tierärzte erledigt werden, entstehen dafür lediglich Kosten von Fr. 48'400.– (anstatt Fr. 88'000.–). Durch diese Verschiebung kann also der Tierseuchenfonds um Fr. 39'600.– entlastet werden.

Arbeitsverhältnis und Weiterbildung	beim AVS angestellte amtliche Tierärztinnen und Tierärzte	im Nebenamt tätige amtliche Tierärztinnen und Tierärzte (Aufträge bei Bedarf)
Kosten pro Stunde	Fr. 85.–	Fr. 150.–
Stellenprozente	Erhöhung durch Anstellung (bisher im Nebenamt tätig)	weniger Aufträge extern (-80 %)
Kostenentwicklung	↓ Kostenerhöhung um Fr. 48'400.–	↓ Kostenreduktion um Fr. 88'000.–
Abrechnung über Tierseuchenfonds	Ja (neu nach Gesetzesänderung)	Ja (nach DEPG)
Aufwand 2019 (nur Aufträge extern)	Fr. 0.–	Fr. 110'000.–
Aufwand 2022	Fr. 48'400.–	Fr. 22'000.–

Tabelle 4 – Änderungen in der Tierseuchenbekämpfung durch Revision EG TSG (Änderungen sind grau eingefärbt)

Vom übergeordneten Verwaltungsaufwand im AVS, der für die Tierseuchenbekämpfung geleistet wird, soll nur der Anteil der Kantonstierärztin (heute rund 20 Stellenprozente) dem Tierseuchenfonds belastet werden. Die Aufwände der Amtsleitung sowie der Zentralen Dienste sollen weiterhin über das ordentliche Budget abgerechnet werden, da diese Aufwände kaum sauber abgegrenzt werden können.

§ 8

1

a) unverändert

b) vgl. Ziff. 4.3

b^{bis}) vgl. Ziff. 4.2

c) [...] Kosten des Einsatzes aller zur Bekämpfung von Tierseuchen [...] tätigen Personen; der Regierungsrat kann durch Verordnung pauschale Ansätze pro Arbeitsstunde festlegen.

c^{bis}) vgl. Ziff. 4.1.2

2 unverändert

4.1.2 Aus-, Weiter- und Fortbildungskosten im öffentlichen Veterinärwesen

Gemäss Art. 297 Abs. 1 lit. d TSV sorgt das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zusammen mit den Kantonen für die Aus- und Weiterbildung der Kantonstierärztinnen und -tierärzte sowie der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte. Die Bundesverordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen (SR 916.402) legt im Detail fest, welche Weiter- und Fortbildung die Tierärztinnen und Tierärzte machen müssen, damit sie als amtliche Tierarztpersonen tätig sein dürfen.

Der Kanton muss aufgrund von Bundesvorgaben in der Seuchenbekämpfung Personal zur Verfügung stellen, um im Fall eines Auftretens von hochansteckenden Seuchen mindestens drei Seuchenherde bekämpfen zu können. Dafür müssen pro Seuchenherd zwei entsprechend ausgebildete amtliche Tierärztinnen und Tierärzte im Aussendienst zur Verfügung stehen. Aktuell stehen dem Kanton Aargau nur deren drei zur Verfügung. **Dieser Personaletat reicht auch aktuell (in Zeiten ohne grosse**

Seuchenausbrüche) nicht, um alle vorgeschriebenen amtlichen Kontrollen und Tätigkeiten durchzuführen. So werden diverse Kontrollen aktuell nicht durchgeführt (Verzichtsplanung) oder werden von im Nebenamt tätigen amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten (vgl. Ziff. 2.1, Tabelle 1) erledigt.

Da es schwierig ist, auf dem Markt entsprechend ausgebildete Fachkräfte für die Tierseuchenbekämpfung zu rekrutieren, soll der Kanton das Modul Tierseuchenbekämpfung (mit-)finanzieren. Eine abgeschlossene Weiterbildung zur amtlichen Tierärztin oder zum amtlichen Tierarzt vor dem Stellenantritt im öffentlichen Dienst ist für die Ausübung vieler amtlichen Aufgaben Voraussetzung und daher in hohem Interesse des Kantons. Das Modul Tierseuchenbekämpfung dauert acht Tage und kostet Fr. 1'500.–. Dazu ist ein dreiwöchiges Praktikum beim Veterinärdienst zu absolvieren. Dies ist Teil eines dreimonatigen Praktikums im Rahmen der Weiterbildung zur amtlichen Tierarztperson.

Der Veterinärdienst sieht vor, den angehenden amtlichen Tierarztpersonen maximal die acht Kurs-tage mit einer Pauschale von Fr. 400.– pro Tag plus Fr. 1'500.– für die Kurskosten zu entschädigen. Mit diesen Personen, die vor einer (allfälligen) Anstellung eine entsprechende Weiterbildung auf Kosten des Kantons absolvieren, ist eine Rückerstattungsvereinbarung zu treffen für den Fall, dass doch keine Anstellung zustande kommt.

Es handelt sich dabei aber auch um Personen, die als Organe in der Tierseuchenbekämpfung gemäss § 1 Abs. 1 lit. a-k V EG TSG eine bedeutende Funktion einnehmen. Damit diese Personen im Seuchenfall gut vorbereitet sind, sind regelmässige Fortbildungen unabdingbar. Diese werden in der Regel vom kantonalen Veterinärdienst in Form von Workshops, Vorträgen und Seuchenübungen organisiert und durchgeführt. Für die Teilnahme an diesen Fortbildungstagen soll den teilnehmenden Tierärztinnen und Tierärzten, die oft selbständig erwerbend sind, eine Entschädigung bezahlt werden. Dies erhöht die Seuchebereitschaft der Organe in der Tierseuchenbekämpfung.

Damit die Kosten der tierseuchenspezifischen Weiter- und Fortbildung von Personen, die nicht beim Kanton angestellt sind, aus dem Tierseuchenfonds finanziert werden können, braucht es im EG TSG eine neue rechtliche Grundlage. Die Belastung der Rücklage soll effektiv nur soweit stattfinden, als diese Personen Aus-, Weiter- und Fortbildungsmodule im Bereich der Tierseuchenbekämpfung absolvieren. Entsteht im Fall einer durch den Tierseuchenfonds finanzierten Weiter- und Fortbildung eine Rückerstattungspflicht, so sind diese Einnahmen auch wieder in den Fonds einzuspeisen.

§ 8 1

a) unverändert

b) vgl. Ziff. 4.3

b^{bis}) vgl. Ziff. 4.2

c) vgl. Ziff. 4.1.1

c^{bis}) Kosten der tierseuchenspezifischen Fort- und Weiterbildung der in diesem Bereich tätigen Personen,

² unverändert

4.2 Kostentragung Kadaverabholung direkt ab Hof

In den angrenzenden Kantonen Luzern, Solothurn und Basel-Landschaft wird die Direktabholung durch den Tierseuchenfonds bezahlt. In diesen Kantonen sind die Tierhalterbeiträge deutlich höher als im Kanton Aargau. Auf Bundesebene ist in der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP) vom 25. Mai 2011 die Überwälzung der Entsorgungskosten auf die Tierhalterin oder den Tierhalter vorgesehen. Gemäss Art. 40 Abs. 3 VTNP kann davon abgewichen werden:

³ Er kann auf die vollständige Überwälzung der Entsorgungskosten verzichten, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt, oder wenn daraus ein unverhältnismässiger administrativer Aufwand entsteht.

Den Tierhaltenden entstehen durch Tierverluste hohe Kosten. Neben dem Tierverlust an sich kann bei einer Kadaverentsorgung das Fleisch nicht verwertet werden. Hinzu kommen Kosten für die Tierärztin oder den Tierarzt (Euthanasie) und die Entsorgung.

Da im Kanton Aargau die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (tierische Abfälle) über einen Schlachtbetrieb günstiger ist als über die Extraktionswerke, wählen Tierhaltende zum Teil diese Variante, auch weil teilweise noch Hoffnung auf eine Verwertbarkeit des Fleisches und somit einen geringen Erlös besteht. Das bedeutet, dass unter Umständen kranke, geschwächte oder verletzte Tiere nicht auf dem Hof getötet und von dort aus entsorgt, sondern noch zum Schlachten in einen Schlachtbetrieb transportiert werden. Der BVA und das AVS betrachten diese Vorgehensweise sowohl aus lebensmittel- als auch aus tierschutzrechtlicher Sicht als problematisch. Daraus leitet sich das öffentliche Interesse ab, auf die Weiterverrechnung der Kosten der Direktabholung zu verzichten.

Bei der Kostenübernahme der Entsorgungskosten von grossen Nutztierkadavern rechnet der kantonale Veterinärdienst mit einem Rückgang bei Schlachtungen von kranken Tieren. Zudem werden die Tierhaltenden von einem Teil der hohen Kosten bei Tierverlusten entlastet. Eine Anpassung der Regelung ist also sowohl im Interesse des Tierschutzes, wie auch der Tierhaltenden. Die Kostenübernahme hat zudem den Vorteil, dass der administrative Aufwand für die Weiterverrechnung der Entsorgungskosten entfallen würde.

Die Kostenübernahme der Direktabholung soll auf Nutztiere beschränkt werden. Die explizite Beschränkung auf Nutztiere lässt sich am Beispiel der Pferde gut begründen. Pferde, die nicht als Nutztiere gehalten werden, haben einen sogenannten Heimtierstatus (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 der Verordnung über Tierarzneimittel [Tierarzneimittelverordnung, TAMV; SR 812.212.27] vom 18. August 2004). Sie dürfen nicht als Lebensmittel verwertet werden und werden daher entweder kremiert oder müssen als Kadaver mit den entsprechenden Kosten abgeholt werden. Ein Pferd gilt als 0,7 Grossvieheinheit. Der Tierhalterbeitrag pro Pferd und Jahr beträgt heute Fr. 2.10. Für ein Pferd mit Heimtierstatus wird die Tierhalterin oder den Tierhalter in erwarteten zwanzig Lebensjahren Fr. 42.– an Tierhalterbeiträgen einzahlen. Die Kosten der Entsorgung fallen mit Fr. 345.– (inkl. MwSt.) auch dann noch um ein Mehrfaches höher aus, wenn die Tierhalterbeiträge deutlich angehoben werden. Im Gegensatz zu den Pferden mit Heimtierstatus ist die Direktabholung bei Nutztieren die Ausnahme. Ein Tierhalter, der 50 Rinder hält, bezahlt heute Fr. 150.– im Jahr in den Tierseuchenfonds ein. Wenn er im Durchschnitt alle 2–3 Jahre ein Rind entsorgen muss, hätte er die Entsorgungskosten bereits finanziert.

Die Kostenübernahme der Direktabholung ist ausgeschlossen, wenn Tiere aus kommerziellen oder logistischen Gründen getötet und entsorgt werden. Als Beispiel sei hier die gängige Entsorgungspraxis von ausgedienten Legehennen angeführt, die aus kommerziellen Gründen nicht mehr geschlachtet, sondern herdenweise getötet werden. Tierkadaver unter 200 kg sind daher in der Regel weiterhin über die öffentlichen Sammelstellen zu entsorgen. Im Gesetzestext kommt dies in der Beschränkung der Kostenübernahme auf "zwingende" Direktabholungen zum Ausdruck.

Die Kostenübernahme der Direktabholung (grösser 200 kg) würde die Rücklage des Tierseuchenfonds mit zusätzlich rund Fr. 380'000.– pro Jahr³ belasten. Der administrative Aufwand der Weiterverrechnung der Kosten der Direktabholung würde entfallen. Dabei handelt es sich um rund 1'000 Rechnungen pro Jahr. Der Aufwand der Weiterverrechnung entfällt für den Kanton wie auch für alle Gemeinden, die die Kosten nicht (oder nicht voll) übernehmen. Das betrifft 83 % aller Aargauer Gemeinden. Die Änderung des Gesetzesartikels ergibt für Kanton und Tierhaltende zusätzlichen Nutzen bei einer ausgeglichenen Lastentragung. Allerdings ist eine Erhöhung der Tierhalterbeiträge innert weniger Jahre nötig, um den Bestand des Tierseuchenfonds im Gleichgewicht halten zu können. Die finanziellen Auswirkungen der vollen Kostenübernahme werden unter Ziff. 5.1 kalkuliert.

³ Berechnungsgrundlage sind 1'000 Direktabholungen pro Jahr (Stand heute) plus ca. 100 zusätzliche Direktabholungen, die nicht mehr als Krankschlachtungen im Schlachthaus landen.

§ 8

¹

- a) unverändert
- b) vgl. Ziff. 4.3
- b^{bis}) Kosten der Direktabholung toter Nutztiere gemäss § 11 Abs. 4,
- c) vgl. Ziff. 4.1.1
- c^{bis}) vgl. Ziff. 4.1.2

² unverändert

§ 11

¹⁻³ unverändert

⁴ Der Kanton trägt die Kosten der zwingenden Direktabholung toter Nutztiere. Ausgenommen von der Kostentragung ist die Direktabholung von Heimtieren gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV) vom 18. August 2004⁴ sowie von Tieren, die aus rein wirtschaftlichen Gründen getötet werden.

4.3 Präzisierung von § 8 Abs. 1 lit. b EG TSG

Die zweckgebundenen Erträge aus der Tierseuchengesetzgebung werden unter anderem für die Kosten der Entsorgung infolge einer Tierseuche umgestandener Tiere verwendet. Die Formulierung bezeichnet also diejenigen Tiere, die aufgrund der Tierseuche verenden, nicht aber jene, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Seuche getötet werden müssen. Solche Tötungen werden in der Regel vom Veterinärdienst angeordnet. Die Kosten der Entsorgung dieser getöteten Tiere sind daher auch durch den Tierseuchenfonds zu bezahlen, was heute schon so praktiziert wird. Dies hat bereits der Bund in Art. 32 Abs. 1 lit. a TSG vorgeschrieben.

§ 8

¹

- a) unverändert
 - b) Kosten der Entsorgung infolge einer Tierseuche umgestandener oder zur Seuchenbekämpfung getöteter Tiere,
- ...

4.4 Leistung der Tierhalterbeiträge für Bienenvölker durch den Kanton

Im Anhörungsverfahren wurde vorgeschlagen, auf die Erhebung von Tierhalterbeiträgen für Bienenvölker zu verzichten. In Anerkennung der herausragenden Bedeutung, die den Bienen und damit auch ihren Haltern für die gesamte Natur und die Landwirtschaft zukommt, sollen die Tierhalterbeiträge in Zukunft durch den Kanton geleistet werden, die Imkerinnen und Imker aber weiter die im Gesetz vorgesehenen Vorteile geniessen, namentlich Anspruch haben auf Entschädigung für Tierverluste gemäss § 3 EG TSG. Der Kanton entrichtet für die Bienen daneben weiterhin auch "seinen" Anteil nach § 9 Abs. 1 lit. a EG TSG in den Tierseuchenfonds.

§ 3

²

Anspruch auf Entschädigung gemäss Absatz 1 lit. b und c [...] hat, wer Tierhalterbeiträge entrichtet [...]. Ebenso Anspruch haben Imkerinnen und Imker, an deren Stelle der Kanton die Tierhalterbeiträge entrichtet.

§ 5

¹

Halterinnen und Halter von Nutztieren leisten jährlich einen Tierhalterbeitrag. Für Bienenvölker leistet der Kanton den Beitrag.

² unverändert

³ unverändert

⁴ SR 812.212.27.

⁴ Der Regierungsrat

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) aufgehoben
- d) unverändert
- e) unverändert
- f) unverändert

5. Auswirkungen

5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Lohnkosten für beim AVS angestellte und in der Tierseuchenbekämpfung tätige amtliche Tierärztinnen und Tierärzte sollen zukünftig über den Tierseuchenfonds finanziert werden (aktuell 235 Stellenprozent). Im Gegenzug kann eine Entlastung des Tierseuchenfonds von rund Fr. 40'000.– realisiert werden durch die Anstellung von bisher im Nebenamt tätigen amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte (Abrechnung nach DEPG, vgl. Ziff. 3.1.1 Tabelle 4). Weiterbildungskosten für Organe der Tierseuchenbekämpfung und Entschädigungen in Härtefällen sind zu budgetieren. Die Kostenübernahme der Tierkadaverabholung ab Hof führt zu Mehrbelastungen des Tierseuchenfonds von jährlich ca. Fr. 380'000.–.

Die Auswirkungen auf die Rücklage (Tierseuchenfonds) ab Planjahr 2022 stellen sich wie folgt dar:

Zusätzliche Belastungen der Rücklage (Tierseuchenfonds)	in Franken
Löhne Verwaltungs- & Betriebspersonal (inkl. Arbeitgeberbeiträge)	360'000
Entlastung der Rücklage durch Anstellung von bisher im Nebenamt tätigen amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte	-40'000
Tierkadaverabholung ab Hof	380'000
Weiterbildungskosten Organe der Tierseuchenbekämpfung	15'000
Härtefallregelung (grosszügigere Auslegung)	20'000
Total	735'000

Tabelle 5 – Sach- und Personalkosten, die zusätzlich über die Rücklage (Tierseuchenfonds) finanziert werden

Entwicklung Bestand Rücklage (Tierseuchenfonds) in Tausend Franken	Budget 2020	Planjahr 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023
Einlage/Entnahme in/aus Rücklage (AFP 2020–2023)	21	-379	-111	-81
Bestand Rücklage (AFP 2020–2023)	4'935	4'556	4'445	4'364
Zusätzliche Belastungen gemäss aktuellem Projektstand (vgl. Tabelle 5)	0	0	-735	-735
Zusätzliche Einlage aufgrund Erhöhung der Tierhalterbeiträge um Fr. 2. –	0	0	312	312
Nötige Einlage/Entnahme in/aus Rücklage gemäss aktuellem Projektstand	21	-379	-534	-504
Bestand Rücklage aufgrund Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand	4'935	4'556	4'022	3'518

Tabelle 6 – Auswirkungen auf die Einnahmen/Entnahmen und den Bestand der Rücklage (gegenüber AFP 2020–2023)

Gleichzeitig mit Inkraftsetzung der Änderung EG TSG sollen die Tierhalterbeiträge wieder auf Fr. 5.– pro Grossvieheinheit und damit auf denselben Betrag wie bei Inkraftsetzung des EG TSG 2008 erhöht werden (Rücknahme der Reduktion der Tierhalterbeiträge auf den 1. Januar 2017). Eine zusätzliche Erhöhung der Tierhalterbeiträge dürfte damit erst einige Jahre später nötig sein. Die Auswirkungen auf die Einlagen beziehungsweise die Entnahmen und auf den Bestand der Rücklage sind in Tabelle 6 aufgezeigt.

In Tausend Franken	Budget 2020	Planjahr 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023
Abweichung Globalbudget	0	0	-194	-194

Tabelle 7 – Auswirkungen auf das Globalbudget (gegenüber AFP 2020–2023)

Die Abweichung im Globalbudget gegenüber dem AFP 2020–2023 von Fr. 194'000.– entspricht der Höhe der Löhne Verwaltungs- & Betriebspersonal gemäss Tabelle 5, die nach der Gesetzesrevision neu dem Tierseuchenfonds belastet werden können (Fr. 360'000.–), abzüglich den zusätzlich zu leistenden Tierhalterbeiträgen für Bienenvölker (Fr. 10'000.–) und den Betrag, den der Kanton zusätzlich aufgrund der höheren Tierhalterbeiträge paritätisch in den Tierseuchenfonds (Fr. 156'000.–) einzahlen muss. Die damit verbundenen Änderungen sind im AFP 2021–2024 abgebildet.

Der aktuell sehr hohe Bestand der Rücklage im Tierseuchenfonds nimmt nach der Änderung EG TSG ab. Sobald die Rücklage einen angestrebten tieferen Stand erreicht hat, sind die Tierhalterbeiträge über eine Verordnungsanpassung so zu erhöhen, damit die budgetierten Einnahmen und Aufwände sich etwa im Gleichgewicht halten. Bis dies der Fall sein wird, dürften auch die finanziellen Auswirkungen dieser Gesetzesrevision auf den Bestand der Rücklage des Tierseuchenfonds detailliert vorliegen.

Wie hoch die Rücklage im Tierseuchenfonds sein soll, ist nirgends festgelegt. Gemäss § 9 Abs. 2 EG TSG ist nur festgelegt, dass der Regierungsrat Anpassungen bei den Beiträgen und Gebühren vornimmt, wenn die Rücklage mehr als 5 Millionen Franken aufweist. Einerseits ist ein Gleichgewicht von zweckgebundenen Erträgen und Aufwand in der Tierseuchenbekämpfung in Jahren ohne ausserordentliches Seuchenereignis anzustreben. Der über den Fonds finanzierte jährliche Aufwand wird durch die Gesetzesrevision deutlich erhöht (von rund Fr. 600'000.– auf rund 1,34 Millionen Franken). Andererseits dient die Rücklage als Reserve für ausserordentliche Seuchenereignisse. Diese Reserve sollte zur Deckung der ausserordentlichen Kosten von kleinen bis mittelgrossen Seuchenereignissen ausreichen. Als beispielsweise 2009/10 sämtliche Tierbestände gegen die Blauzungenerkrankung geimpft werden mussten, beliefen sich die Kosten hierfür auf rund eine Million Franken. Bei einem grossflächigen Ausbruch der Schweinepest oder der Maul- und Klauenseuche im Kanton Aargau würde die Reserve kaum mehr ausreichen. In solch einem Fall können durchaus Kosten im hohen einstelligen Millionenbereich anfallen. Der Mehraufwand müsste durch den Kanton vorfinanziert und via Nachtragskredit dem Grossen Rat beantragt werden.

Eine geplante Reserve von zwei bis drei Millionen Franken wird folglich zur Deckung der Kosten eines mittelgrossen Seuchenereignisses aus dem Fonds als sinnvoll erachtet.

Die Anpassung der Höhe der Tierhalterbeiträge soll aufgrund folgender Voraussetzungen gründen: Die Einlagen und Entnahmen halten sich im Gleichgewicht und eine Reserve von 2 bis 3 Millionen Franken wird angestrebt. Den Entscheid über eine Erhöhung der Tierhalterbeiträge fällt der Regierungsrat durch Verordnungsänderung auf Antrag des Departements Gesundheit und Soziales.

Gemäss aktueller Berechnung und der erwarteten Entwicklung des Bestandes der Rücklage (vgl. Tabelle 6) ist mit einer Erhöhung der Tierhalterbeiträge um weitere Fr. 3.– auf das Jahr 2026 zu rechnen. Bis zur dieser zweiten Erhöhung des Tierhalterbeitrags profitiert der Kanton von Minderausgaben im Umfang von Fr. 194'000.– pro Jahr aufgrund der Verschiebung von Kosten, die neu über den Tierseuchenfonds abgerechnet werden. Nach der zweiten Erhöhung der Tierhalterbeiträge wird das

Globalbudget des Kantons mit den vorgängig skizzierten Annahmen im Umfang von Fr. 40'000.– pro Jahr belastet.

Höhe der Tierhalterbeiträge pro Grossvieheinheit (GVE)	Ohne Direktabholung	Mit Direktabholung
Kanton Aargau (vor/nach Revision)	Fr. 3.–	Fr. 8.–
Kanton Baselland		Fr. 10.50
Kanton Bern	Fr. 8.–	
Kanton Luzern		Fr. 4.–
Kanton Solothurn		Fr. 10.–
Kanton Thurgau		Fr. 6.–
Kanton Zürich	Fr. 2.–	
Durchschnitt (ohne Aargau)	Fr. 5.–	Fr. 7.62

Tabelle 8 – Vergleich der Tierhalterbeiträge nach Kanton

Die Erhöhung der Tierhalterbeiträge um insgesamt rund Fr. 5.– pro Grossvieheinheit kann mit folgendem Mehraufwand begründet werden:

Fr. 2.– für die Kompensation der Senkung der Tierhalterbeiträge 2017, Fr. 0.50 für die Erhöhung des personellen Aufwands sowie Fr. 2.50 zur Deckung der Kostenübernahme Direktabholung ab Hof. Der Vergleich der Tierhalterbeiträge in Tabelle 8 zeigt, dass auch eine Beitragshöhe von Fr. 8.– pro Grossvieheinheit im Rahmen der anderen Mittellandkantone liegt, wenn man die Kostenübernahme der Tierkadaverabholung ab Hof (Direktabholung) berücksichtigt. Die Tierhalterbeiträge sind auch dann noch unter dem in § 5 Abs. 3 EG TSG festgelegten Höchstwert von Fr. 10.– pro Grossvieheinheit.

5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Eine gute und effektive Seuchenprävention und eine gute Vorbereitung auf ein Seuchenereignis bewahrt die Wirtschaft und insbesondere die Landwirtschaft vor einschneidenden Massnahmen im Ereignisfall. Das Risiko eines Seuchenfalls kann mit einer verbesserten Prävention inklusive Beratung und Information der Tierhaltenden und weiterer betroffener Akteure verringert werden. Im Seuchenfall ist mit einer besseren und effizienteren Abwicklung der Fälle zu rechnen.

Ab 2022 wird den Tierhaltenden die Tierkadaverabholung nicht mehr weiterverrechnet, womit sie mit Fr. 300'000.– pro Jahr entlastet werden. Gleichzeitig sollen die Tierhalterbeiträge um Fr. 2.– erhöht werden, wodurch sich die Entlastung auf Fr. 144'000.– reduziert. Zu einem späteren Zeitpunkt ist mit höheren Tierhalterbeiträgen zu rechnen, was für die Tierhalter zu einer Mehrbelastung gegenüber heute von Fr. 90'000.– führt. Insgesamt resultiert noch immer eine Minderbelastung von Fr. 66'000.– gegenüber 2016. Denn seit 2017 profitieren die Tierhaltenden von der Beitragssenkung im Umfang von Fr. 156'000.– (Reduktion um Fr. 2.– pro Grossvieheinheit), die nur darum zustande kam, weil die Lohnkosten in der Tierseuchenbekämpfung nicht mehr über den Tierseuchenfonds finanziert wurden (vgl. Ziff. 2.2).

in Franken	2021	2022	2023-24	2025	2026
Tierkadaverabholung pro Abholung	365	0	0	0	0
Tierkadaverabholung total*	300'000	0	0	0	0
Tierhalterbeiträge pro GVE	3	5	5	5	8
Tierhalterbeiträge total	234'000	390'000	390'000	390'000	624'000
Minder-/Mehrbelastung gegenüber 2019	0	-144'000	-144'000	-144'000	90'000
Minder-/Mehrbelastung gegenüber 2016**	-156'000	-200'000	-200'000	-200'000	-66'000

Tabelle 9 – Finanzielle Auswirkungen der Gesetzesrevision auf die Tierhaltenden (ohne Berücksichtigung Härtefallregelung)

* Fr. 365'000.– minus Kostenübernahme Gemeinden (geschätzt Fr. 65'000.–; vgl. Ziff. 4.5)

** Vor der Senkung der Tierhalterbeiträge

Für die einzelne Tierhalterin beziehungsweise den einzelnen Tierhalter bedeutet dies einerseits geringere Kosten bei Tierverlusten (Übernahme der Kosten von Fr. 345.– pro Tierkadaverabholung durch den Tierseuchenfonds und Wegfall der Gebühr von Fr. 20.– pro Rechnung), andererseits aber eine Erhöhung der Tierhalterbeiträge um Fr. 3.– pro Grossvieheinheit gegenüber 2016. Dies würde eine Tierhalterin oder einen Tierhalter von 50 Rindern mit Fr. 150.– pro Jahr stärker belasten. Dieser Betrag kann im Vergleich zu den durchschnittlich ausgerichteten Direktzahlungen⁵ im Umfang von Fr. 52'322.– pro Betrieb als moderat bezeichnet werden. Zudem soll die Härtefallregel in Zukunft häufiger angewendet, und Härtefälle sollen bei unverschuldeten Verlusten grosszügiger entschädigt werden.

Mit den Tierhalterbeiträgen wird die Solidarität unter den Landwirten bei der Seuchenbekämpfung gestärkt, denn nur wenn es allen Nutztieren gut geht, kann das Risiko einer Seuchenausbreitung minimiert werden.

5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Auf die Gesellschaft sind keine Auswirkungen zu erwarten.

5.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Eine gute und effektive Seuchenprävention schützt die Nutztierpopulation und indirekt auch die Wildtierpopulation vor grossen Seuchenausbrüchen. Jede Erkrankung an einer Tierseuche bedeutet für das betroffene Tier viel Leid und für die Tierhaltenden einen erheblichen Verlust.

Die Übernahme der Kosten bei der Direktabholung von Tierkadavern verbessert zudem den Tiererschutz, da davon ausgegangen wird, dass dadurch die Zahl problematischer Transporte von erkrankten und geschwächten Tieren abnimmt.

5.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Kostenübernahme der Tierkadaverabholung ab Hof entlastet die Gemeinden, welche bisher die Abholung ganz oder teilweise bezahlt haben, um schätzungsweise Fr. 50'000.– bis 80'000.–. Den restlichen Gemeinden entfällt der Aufwand der Weiterverrechnung der Gebühren an die Tierhaltenden (ca. 1'000 Rechnungen pro Jahr). Der Kanton muss die Kosten der Entsorgungsfirma nicht mehr

⁵ Direktzahlung pro Betrieb in der Talregion für das Jahr 2016 (Quelle: Agrarpolitik 2014-2017: Korrektur der Abgeltungen; Bericht des Bundesrats vom 18. Oktober 2017) in Erfüllung des Postulats 15.4180 von Siebenthal vom 15. Dezember 2015).

an die entsprechenden Gemeinden weiterverrechnen und kann dadurch ebenfalls administrativen Aufwand einsparen.

5.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen sind keine Auswirkungen zu erwarten.

5.7 Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung

Auf die Bevölkerungsentwicklung sind keine Auswirkungen zu erwarten.

6. Weiteres Vorgehen

1. Beratung Grosser Rat	Oktober – Dezember 2020
Genehmigung 2. Botschaft durch Regierungsrat	Mai 2021
2. Beratung Grosser Rat	Mai – Juni 2021
Referendumsfrist	August – Oktober 2021
Inkraftsetzung und Publikation	1. Januar 2022

Antrag

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (EG TSG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Synopse Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TSG)